

Hinweise zur Wahrnehmung und Beurteilung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 8a SGB VIII

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sind Hinweise oder Informationen über Handlungen gegen Kinder oder Lebensumstände, die das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes gefährden, unabhängig davon, ob sie durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten Dritter bestehen.

- Als Kindeswohl gefährdende Erscheinungsformen kann unterschieden werden:
 - körperliche und seelische Vernachlässigung
 - körperliche und seelische Misshandlungen
 - sexuelle Gewalt

Die Anzeichen für eine Gefährdungslage zeigen sich im Erleben und Handeln eines Kindes, in der Familiensituation, in traumatisierenden Lebensereignissen und sozialen Umfeld.

- Die nachfolgenden beispielhaften Anhaltspunkte sind keine abschließende Auflistung, sie erfassen nicht alle denkbaren Gefährdungssituationen. Auslöser der Wahrnehmung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII sind gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes z.B.:

Äußere Erscheinung des Kindes

- nicht plausibel erklärbare Verletzungen
- massive oder wiederholte Zeichen von Verletzungen
- körperliche oder seelische Krankheitssymptome
- unzureichende Flüssigkeits-, Nahrungszufuhr (Dehydrierung, erkennbare Unterernährung)
- fehlende, aber notwendige ärztliche Vorsorge/Behandlung
- Zuführung gesundheitsgefährdender Substanzen
- Hygienemängel
- mehrfach völlig witterungsunangemessene oder völlig verschmutzte Bekleidung

Verhalten des Kindes

- für das Lebensalter mangelhafte Aufsicht
- hält sich zu altersunangemessenen Zeiten ohne Erziehungsperson in Öffentlichkeit auf
- hält sich an kindergefährdenden Orten auf
- unbekannter Aufenthalt
- fortgesetzte, unentschuldigte Versäumnisse oder Fernbleiben der Tageseinrichtung
- Gesetzesverstöße
- wiederholte oder schwere gewalttätige und/oder sexuelle Übergriffe gegen andere Personen
- wirkt berauscht und/oder benommen (Einfluss von Drogen, Alkohol, Medikamenten)
- wiederholtes apathisches oder stark verängstigtes Verhalten
- Äußerungen des Kindes, die auf Misshandlungen, sexuellen Missbrauch oder Vernachlässigung hinweisen

Verhalten der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft

- Gewalttätigkeit in der Familie (Misshandlungen, sexueller Missbrauch, Vernachlässigung)
- schädigendes Erziehungsverhalten der Eltern
- nicht ausreichende oder völlig unzuverlässige Bereitstellung von Nahrung
- massive oder häufige körperliche Gewalt gegenüber dem Kind
- Gewährung des unbeschränkten Zugangs zu Gewalt verherrlichenden oder pornographischen Medien
- Verweigerung der Krankheitsbehandlung oder Förderung behinderter Kinder
- mangelnde Entwicklungsförderung der Eltern
- Isolierung des Kindes

Familiäre Situation

- soziale Isolierung der Familie oder Isolierung des Kindes
- wiederholter unbekannter Aufenthalt der Familie
- Obdachlosigkeit
- Kleinkind wird häufig oder über einen längeren Zeitraum unbeaufsichtigt oder in Obhut offenkundig ungeeigneter Personen gelassen
- Kind wird zur Begehung von Straftaten oder sonst verwerflichen Taten eingesetzt

Persönliche Situation der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft

- psychische Erkrankung der Eltern oder Suchtmittelabhängigkeit der Eltern
- Körperliche oder geistige Beeinträchtigungen der Eltern
- materielle Notlagen in der Familie

Wohnsituation

- desolate Wohnsituation
- Wohnung ist stark vermüllt/verdreht oder weist Spuren äußerer Gewaltanwendung auf
- Nichtbeseitigung von erheblichen Gefahren im Haushalt
- Fehlen von eigenem Schlafplatz des Kindes, Fehlen von jeglichem Spielzeug des Kindes
- desorientiertes soziales Milieu und Abhängigkeiten